

**Das Hausierverbot mit land- und forstwirtschaftlichen Produkten in Wien.  
Erneuerung der bestehenden Verbote.**

Wien, 4. August.

Das Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Oesterreich unter der Enns vom 2. August enthält eine Kundmachung des Statthalters vom 1. August, durch die das Verbot des Feilbietens von Haus zu Haus oder auf der Straße von einigen dem täglichen Verbrauche dienenden Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft im Wiener Gemeindegebiet ausgesprochen wird. Der Wortlaut der Kundmachung deckt sich mit der Statthalterskundmachung vom 27. Juli 1911 und erstreckt sich auf dieselben Artikel, über die in letztgenannter Kundmachung das Hausierverbot verhängt wurde. Dagegen enthält die Kundmachung des Statthalters keinerlei Entscheidung über die weitergehenden Anträge des Wiener Stadtrates, der bekanntlich das Hausierverbot auf Obst, Zwiebeln, Kartoffeln, Gemüse aller Art, Geflügel aller Art, Wildbret und Naturblumen ausgedehnt wissen wollte. Die Bedenken, die gegen eine solche weitgehende Einschränkung des Hausierhandels sprechen, wurden in unserem Blatte eingehend dargestellt.

Nachstehend der Wortlaut der Statthaltersverordnung:

Ueber Antrag der Gemeindevertretung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird das Umhertragen und Anbieten auf der Straße oder von Haus zu Haus von Eiern, Milch, Butter, Brennholz, ferner von Molkereiprodukten (wie Topfen, Käse, Rahm) aus sanitäts- und marktpolizeilichen Rücksichten, dann von Kraut und Rüben in gesäuertem Zustande und von Holz- Kohle und endlich von Honig aus marktpolizeilichen Rücksichten für das ganze Gemeindegebiet von Wien mit der Wirksamkeit bis Ende Juli 1921 auf Grund des § 60, Absatz 4, der Gewerbeordnung nach dem Gesetze vom 25. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 49, unterjagt.

Ausgenommen von dem Verbote sind die Geschäftsbetriebe jener Personen, welche vor dem Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 49, das ist vor dem 15. September 1902, die Gewerbeberechtigung zum Feilbieten der genannten Artikel von Haus zu Haus oder auf der Straße erlangt haben.

Die Lieferung bestellter Waren im Sinne des § 41 der Gewerbeordnung darf wegen dieses Verbots in keiner Weise behindert werden.

Wien, den 4. August 1916.